

## STAATLICHE FISCHEREIAUFSICHT IM FREISTAAT SACHSEN

Mehr als 60.000 Bürger im Freistaat gehen einer der schönsten und beliebtesten Freizeitbeschäftigungen nach. Sie sind im Besitz eines Fischereischeines und damit prinzipiell zum Fischfang mit der Handangel berechtigt.

Die Gesamtgewässerfläche im Freistaat Sachsen beträgt 33600 ha.  
Davon entfallen auf Teiche 8400 ha und auf Flüsse, Seen, Talsperren 24000 ha.  
Die verbleibende Fläche entspricht insgesamt 15000 km Fließgewässern.

Mit dem Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 09. Juli 2007 und der Sächsischen Fischereiverordnung (SächsFischVO) vom 10. März 2008 wurde dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die Zuständigkeit für die Überwachung und Kontrolle der Regelungen zur sächsischen Fischereiaufsicht übertragen.

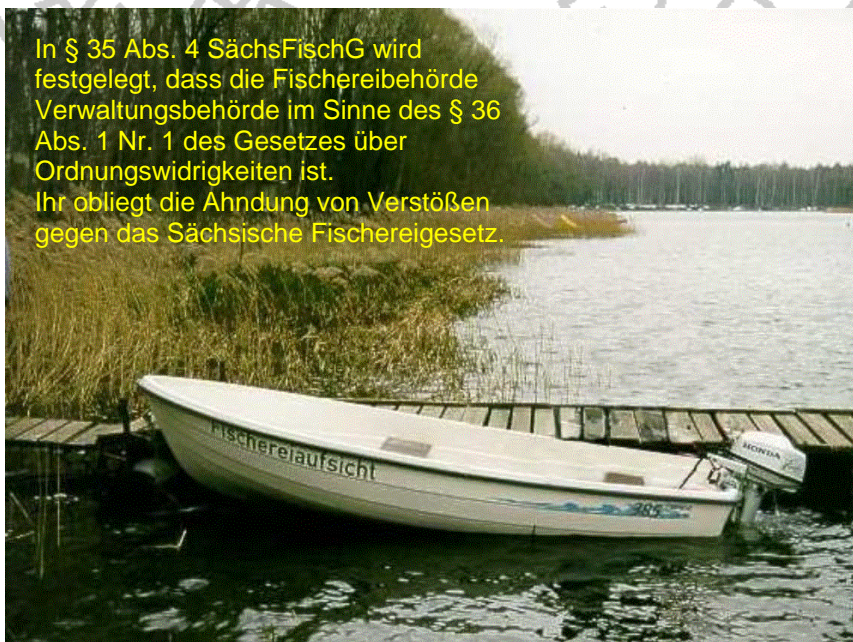


### **Gesetzliche Grundlagen für die Organisation und Arbeit der Staatlichen Fischereiaufsicht im Freistaat Sachsen**

**Sächsisches Fischereigesetz**  
(SächsFischG)

**Sächsische Fischereiverordnung**  
(SächsFischVO)

In § 35 Abs. 4 SächsFischG wird festgelegt, dass die Fischereibehörde Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist. Ihr obliegt die Ahndung von Verstößen gegen das Sächsische Fischereigesetz.





## Fischereiaufseher der Fischereibehörde

Man unterscheidet zwischen der Staatlichen Fischereiaufsicht, deren Handlungsgrundlage das Sächsische Fischereigesetz ist und der Fischereiaufsicht der Anglerverbände, die Kontrollen auf der Basis vereinsinterner Regelungen durchführt.

Staatliche Fischereiaufseher sind durch den Gesetzgeber mit weitreichenden Pflichten und Befugnissen ausgestattet und haben sich bei Kontrollen mit ihrem Dienstaussweis oder ihrem Dienstabzeichen auszuweisen.

Über das sächsische Territorium verteilt sind durchschnittlich 210 bestellte ehrenamtliche und 7 hauptamtliche (stehen in einem Dienstverhältnis zum Freistaat) Fischereiaufseher tätig.



## Organisation der Fischereiaufsicht im Freistaat Sachsen



## Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufseher regelt § 32 SächsFischG

### Bestellung zum Fischereiaufseher

Voraussetzung für eine Bestellung zum Fischereiaufseher sind generell die Volljährigkeit, der Besitz eines sächsischen Fischereischeines, ein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis und die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Fischereibehörde durchgeführten Ausbildungslehrgang.



Der Ausbildungslehrgang umfasst 24 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten:

- Fischereirecht,
- Polizei- und Ordnungsrecht sowie Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht,
- Wasserrecht,
- Naturschutzrecht,
- Tierschutz- und Tierseuchenrecht,
- praktische Sachkunde der Fischereiaufsicht.

Ein Prüfungsgespräch beendet den Ausbildungslehrgang.



Die staatlichen Fischereiaufseher sind nach § 32 SächsFischG bei der Ausübung der Fischereiaufsicht verpflichtet,

1. die Einhaltung regelnder Vorschriften der Fischerei durch Kontrollmaßnahmen vor Ort zu überprüfen,
2. Hinweise zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei zu geben,
3. festgestellte Verstöße gegen fischereiliche Vorschriften unverzüglich der Fischereibehörde mitzuteilen,
4. im Falle einer Sicherstellung von Fischen, Fischnährtieren, Fanggeräten oder anderen Gegenständen dem Betroffenen eine Bescheinigung über sichergestellte Gegenstände auszustellen. Sichergestellte lebende Fische / Fischnährtiere sind wieder in das Gewässer zurückzusetzen: Tote Fische / Fischnährtiere sind zu beseitigen

Gemäß § 32 Abs. 3 SächsFischG sind die Fischereiaufseher befugt, bei an, auf oder in Gewässern mit Fanggeräten angetroffenen Personen,

1. die Personalien abzufordern (Fischereischein- und Erlaubnisschein zu prüfen),
2. die mitgeführten Fanggeräte, die Fische sowie die Fischbehälter zu kontrollieren und
3. bei festgestellten Zuwiderhandlungen gegen fischereiliche Vorschriften, Beweismittel sicherzustellen.

Sie sind ferner berechtigt, Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen zu betreten und Gewässer zu befahren, soweit anderweitige Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Fischereiaufseher können Personen von einem Ort vorübergehend verweisen oder ihnen das Betreten eines Ortes verbieten, soweit dies zur Ermittlung, Feststellung oder Unterbindung von Zuwiderhandlungen gegen fischereiliche Vorschriften erforderlich ist.

### **FISCHEREIAUFSICHT**

**Ein notwendiger Aufwand zum Schutz der heimischen Fischbestände!**